



STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZIEL

Art. 1 – Name

Valrando ist ein den Bestimmungen von Art. 60 ff, des ZGB entsprechender körperschaftlich organisierter Verein. Dieser Verein wurde 1943 unter dem Namen „Walliser Vereinigung für Wanderwege“ (WVW) gegründet, danach wurde sein Name 1996 wie folgt geändert: „Walliser Wanderwege“ (WW). Seit 1998 wird er Valrando genannt. Aufgrund der Erweiterung seiner Tätigkeiten nannte er sich zwischendurch: "Valrando – Walliser Wanderwege".

Er plante und verwirklichte im Wallis die Wegmarkierungen und sorgte für den Unterhalt der historischen Wege und der Fuss- und Wanderwege seit dem Inkrafttreten der ersten eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zum Wandern im Allgemeinen (Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4.10.1985 und dem kantonalen Ausführungsgesetzes vom 27.1.1988) sowie die diesbezüglichen Bestimmungen. Im Rahmen der durch die neue Gesetzgebung geschaffenen Vorschriften setzt Valrando seine ursprünglichen Aufgaben fort, namentlich sind dies die Planung und die Überwachung der Wanderwegnetze.

Art. 2 – Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Sitten.

Art. 3 – Zwecke

Valrando bezweckt die Entwicklung und Förderung aller Massnahmen zugunsten der Freizeitverkehrswege, des Sports in der Natur und des sanften Tourismus. Valrando verfolgt demnach folgende Ziele:

3.1. Unterstützung und Entwicklung der Wanderwege insbesondere bei seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit namentlich durch folgende Aktionen:

a) Schaffung und Unterstützung von Wegnetzen:

- Fusswegen
- Winterwegen
- Schneeschuhwegen
- Themenwegen
- Radwegen
- Mountainbike-Strecken
- Skating
- usw...

b) Förderung:

- Herausgabe von Karten, Faltprospekten, Topoguides, usw....
- Vorträge und Ausstellungen in Jahrmärkten, Verkehrsbüros, Einkaufszentren, usw..., um bei der Walliser Bevölkerung und den Touristen die Wanderwege und den Sport in der Natur zu verbreiten und zu entwickeln.
- telefonische Auskünfte, E-Mails, Briefe betreffend Wegnetze, Wegrouten, Rundstrecken und Wanderungen.

c) Wanderungen

- Organisation eines jährlichen Programms mit Wanderungen und Aufenthalten für die Mitglieder von Valrando und die Öffentlichkeit.

3.2. Zusammenarbeit mit dem Kanton Wallis, dem Dachverband des Walliser Tourismus, den Gemeinden und interessierten Vereinen, um diese Ziele zu erreichen.

3.3. Entwicklung aller Freizeit-, sportlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Aktivitäten, die in direktem oder indirektem Zusammenhang zu diesen Zielen stehen.

Art. 4 – Anschluss

Der Verein kann sich anderen Organisationen anschliessen.

II. MITGLIEDER

Art. 5 – Mitglieder

Alle Personen, Vereine, Gruppen, Behörden, die die Bestrebungen der WW zur Erreichung ihrer Ziele unterstützen wollen, können Mitglied werden.

Art. 5bis – Ethik-Charta

Als Mitglied von Schweizer Wanderwege unterstehen Valrando und seine Mitglieder der Ethik-Charta, den Ethik-Statuten und den Doping-Statuten von Swiss Olympic sowie den weiteren ergänzenden Dokumenten, insbesondere den Ausführungsbestimmungen zu Sanktionen und Aufsichtsorganen.

Art. 6 Beitrittsgesuche

Anträge auf Mitgliedschaft (Anmeldungen) sind direkt über die Website an das Sekretariat (www.valrando.ch; www.schweizer-wanderwege.ch) zu richten. Das Gesuch wird anschliessend vom Sekretariat bearbeitet.

Art. 7 – Austritt

Die Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Ein Austrittsgesuch kann allerdings vom Exekutivkomitee nur angenommen werden, wenn der Gesuchsteller den finanziellen Verpflichtungen des laufenden Vereinsjahres nachgekommen ist.

Art. 8 – Mitglied auf Lebenszeit

Eine Person kann Mitglied auf Lebenszeit der Vereinigung werden, sofern sie bei ihrem Beitritt einen einmaligen Beitrag, der 25-mal den Jahresbeitrag darstellt, leistet.

Art. 9 – Veteran-Mitglied

Ein Vereinsmitglied, das insgesamt 25, 40, 50 und 60 Jahre Mitgliedschaft zählt, wird Veteran und erhält eine Anerkennung für seine Treue zu Valrando.

Art. 10 – Ehrenmitglied

Der Verein kann ein Vereinsmitglied, das sich durch seine bedeutende Arbeit und/oder seine für Valrando besonderen geleisteten Dienste ausgezeichnet hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

Das Ehrenmitglied wird auf Antrag des grossen Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Es ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 11 – Ausschluss

Das Mitglied, das nach einer Zahlungsaufforderung und einer Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet, wird vom Exekutivkomitee aus dem Verein ausgeschlossen, unter Vorbehalt einer Beschwerde an die Generalversammlung.

Das Mitglied, welches die Statuten nicht befolgt, gegen die Entscheide der Generalversammlung oder des grossen Vorstandes verstösst, oder gegen die vom Verein gesteckten Ziele handelt, kann, auf Antrag des Exekutivkomitees, durch einen Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. ORGANISATION

Art. 12 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der grosse Vorstand
3. das Exekutivkomitee
4. das Kontrollorgan

Art. 12bis – Zusammensetzung des Vorstandes

In den Organen des Vereins ist auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern zu achten.

Art. 12ter – Freiwilligenarbeit

Die Tätigkeit, die ein Mitglied üblicherweise in einem Organ des Vereins ausübt, erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis, vorbehaltlich der Auszahlung einer vom Exekutivkomitee festzusetzenden pauschalen Entschädigung, die die Tätigkeit abdeckt, sowie der Erstattung der tatsächlich entstandenen Auslagen.

Art. 12quater Interessenkonflikte

1. Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Wissen und Gewissen.
2. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
3. Besteht die Gefahr eines Interessenkonflikts eines Vorstandsmitglieds bei einer Entscheidung des Vorstands, informiert es den/die Präsidenten/in und zieht sich bei den Beratungen und der Entscheidungsfindung zurück. Zudem enthält sich diese Person jeglicher Kommunikation mit den anderen Vorstandsmitgliedern bezüglich der Entscheidung. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts muss im Protokoll festgehalten werden.
4. Betrifft der Interessenkonflikt den/die Präsidenten/in, informiert er/sie den/die Vizepräsidenten/in.
5. Bestreitet das betroffene Mitglied den geltend gemachten Interessenkonflikt, entscheidet der Vorstand über die Angelegenheit ohne Beteiligung dieses Mitglieds.

1. DIE GENERALVERSAMMLUNGArt. 13 – Einberufung

Die Generalversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel während des 1. Semesters des Jahres, statt. Ort und Datum werden vom Exekutivkomitee bestimmt.

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage im Voraus mittels Einladung an jedes Mitglied und beigelegter Tagesordnung einberufen.

Art. 14 – Ausserordentliche Versammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen können dringend einberufen werden, wenn beide Vorstände es beschliessen oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder es begehren.

Art. 15 – Quorum

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 16 – Abstimmungen

An der Generalversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Die Kollektivmitglieder können zusätzliche Vertreter mit beratender Stimme delegieren.

Die Entscheide werden mit dem absoluten Mehr der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder gefällt. Eine Ausnahme bilden die in Art. 28 und 29 aufgeführten Fälle. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichtentscheid.

Eine Abstimmung über Traktanden, die auf der Tagesordnung nicht aufgeführt oder dem grossen Vorstand nicht mindestens acht Tage vor der Versammlung mitgeteilt worden sind, kann nur auf Antrag des grossen Vorstandes erfolgen.

Art. 17 – Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- c) Wahl des grossen Vorstandes, des Präsidenten, welcher ebenfalls das Exekutivkomitee und den grossen Vorstand leitet, und des Kontrollorganes;
- d) Verhandlung und Entscheid über die Traktanden der Tagesordnung oder über die vom grossen Vorstand vorgelegten Anträge;
- e) Statutenrevision, Auflösung des Vereines, eventuelle Verwendung der nach der Auflösung verfügbaren Mittel;
- f) Ernennung der Ehrenmitglieder.

Die Organe werden für vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

2. DER GROSSE VORSTAND

Art. 18 – Zusammensetzung und Befugnisse

Der grosse Vorstand besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern. Der Grosse Vorstand besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern, die für vier Jahre ernannt werden und wiedergewählt werden können. *Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder darf 12 Jahre nicht überschreiten, beziehungsweise 16 Jahre, wenn mindestens eine Amtszeit als Präsident/in ausgeübt wurde.* Grundsätzlich versammeln sich die Mitglieder zweimal pro Jahr. Sie sind Vertreter von Verbänden, deren Interessen den Zwecken des Vereines nahestehen.

Er bildet sich selbst und bezeichnet namentlich unter seinen Mitgliedern einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin und die Verantwortlichen der Dikasterien.

Seine Befugnisse sind folgende:

- a) Wahl des Exekutivkomitees mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin;
- b) Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets und des Geschäftsberichtes des Exekutivkomitees;
- c) Er orientiert die Generalversammlung über das Programm des laufenden Jahres.

Art. 19 - Quorum

Die Entscheide des grossen Vorstandes sind nur bei einer Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder gültig. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

3. DAS EXEKUTIVKOMITEEArt. 20 – Zusammensetzung

Das Exekutivkomitee besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und umfasst mindestens den Präsidenten/die Präsidentin und Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin des Vereines, ein weiteres Mitglied des grossen Vorstandes und den/die Bürochef/in (Geschäftsführer/in) mit beratender Stimme. Letztere/r führt das Sekretariat dieses Komitees und gewährleistet die Ausführung seiner Entscheide.

Art. 21 - Befugnisse

Das Exekutivkomitee trifft sich grundsätzlich einmal pro Monat.

Seine Befugnisse sind folgende:

- a) es vollzieht die Entscheide der Generalversammlung;
- b) es verwaltet den Verein und übernimmt die Oberaufsicht über das Büro;
- c) es folgt den Beschlüssen des grossen Vorstandes;
- d) es erstellt den Tätigkeitsbericht;
- e) es legt das Jahresbudget fest;
- f) es unterbreitet dem grossen Vorstand und dem Kontrollorgan die Jahresrechnung;
- g) es stellt das Personal an;
- h) es regelt alle Fragen betreffend den Verein, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten vorgesehen sind.

Bei Bedarf, kann das Exekutivkomitee für das Studium bestimmter Probleme oder für die Ausführung von gewissen Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Art. 22 – Vertretung

Das Exekutivkomitee vertritt den Verein gegenüber Drittpersonen. Der Verein ist gegenüber Drittpersonen durch Kollektivunterschrift zu zweit des Präsidenten/der Präsidentin oder Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin des Vereines oder dem/der Verantwortlichen von Valrando (Geschäftsführer/in) verpflichtet.

4. DAS KONTROLLORGANArt. 23

Zwei Rechnungsrevisoren, darunter einer, der vom Staat delegiert ist (der als externer Revisor tätig ist), werden für vier Jahre von der Generalversammlung ernannt. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die ihnen vorgelegten Rechnungen vor, zu denen sie auf Anfrage jederzeit Zugang haben. Sie sind wiederwählbar.

IV. FINANZENArt. 24 - Einnahmen

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Subventionen, Beiträgen und Entschädigungen öffentlichrechtlicher Körperschaften und Gruppen;

c) Vergabungen, Spenden und allen anderen Zuwendungen zu seinen Gunsten.

Art. 25 – Beitrag

Der Jahresbeitrag wird auf Antrag des grossen Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt. Er ist ein Monat nach der Zustellung der Rechnung fällig.

Art. 26 – Verpflichtung

Die Mitglieder des Vereins sind jeder Verpflichtung gegenüber Drittpersonen enthoben.

Die Verbindlichkeiten des Vereins werden einzig und allein durch das Vereinsvermögen gewährleistet.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 27 – Statutenänderung

Jeder Vorschlag für eine Statutenänderung ist zwei Monate vor der Generalversammlung dem grossen Vorstand schriftlich zuzustellen. Der grosse Vorstand wird ihn in seine Tagesordnung aufnehmen und eine Vormeinung abgeben.

Eine Statutenänderung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 28 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Aktivsaldos können nur dann Gegenstand eines gültigen Entscheides werden, wenn die Versammlung mindestens von der Hälfte der Mitglieder besucht und der Beschluss mit mindestens einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, deren Entscheid (2/3-Mehrheit) gültig ist, unabhängig wie viele Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird der Vermögensüberschuss vollständig einer steuerbefreiten Institution mit einem ähnlichen Zweck zugewiesen. Eine Rückführung an die Mitglieder oder an die Spender, ist ausgeschlossen.

Art. 29 – Verweisung

Alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fragen werden im ZGB geregelt.

Die vorliegenden Statuten wurden von den Mitgliedern im Mai 2026 anlässlich der Generalversammlung in Miège genehmigt. Sie ersetzen jene, die an den Generalversammlungen vom 11. Mai 1996 in Bouveret angenommen und teilweise an den Generalversammlungen vom 14. Juni 2003 in Evolène, vom 5. Juni 2004 in Saas-Grund und vom 15. Juni 2019 in Hérémece sowie am 25. Mai 2020 schriftlich (COVID) geändert wurden.

Sitten, 23.05.2026

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Claude Oreiller

André Fagioli